

BENUTZUNGSVERORDNUNG FÜR DIE HORWERHALLE VOM 27. JUNI 2024

Ausgabe 27. Juni 2024

INHALT

l.	ALLGE	MEINE BESTIMMUNGEN	4
	Art. 1	Vollzug	4
II.	BELEG	4	
	Art. 2	Vermietung	4
	Art. 3	Schulbetrieb	4
	Art. 4	Foyer	4
	Art. 5	Ordentliche Belegungen	4
	Art. 6	Ausserordentliche Belegungen	4
	Art. 7	Ersatzbelegungen	5 5
	Art. 8 Art. 9	Gesuche Bewilligung Absage	5 5
III.	HAUSW	VARTSPERSONEN	5
	Art. 10	Anordnung	5
	Art. 11	Öffnung und Schliessung	5
IV.	SORGF	FALT UND RÜCKSICHTNAHME	5
	Art. 12	Sorgfalt	5
	Art. 13	Bodenschutz	5
	Art. 14	Rücksicht	5
V.	GERÄT	6	
	Art. 15	Verwendung	6
	Art. 16	Veränderungen	6
	Art. 17	Beschädigungen und Verluste	6
	Art. 18	Haftung	6
VI.	WIRTS	CHAFTSBETRIEB	6
	Art. 19	Wirtschaftsbetrieb	6
	Art. 20	Bewilligung und Vorschriften	6
	Art. 21	Übernahme und Rückgabe	6
	Art. 22	Ausmietung von Geschirr und Besteck	6
VII.	GEBÜHREN		
	Art. 23	Gebühren	7
VIII.	REINIGUNG		
	Art. 24	Reinigung	7
IX.	AUSSERORDENTLICHE BELEGUNGEN		
	Art. 25	Einrichtung	7
	Art. 26	Garderoben	7
	Art. 27	Technische Anlagen	7
	Art. 28	Sicherheitsdienst	7
	Art. 29	Sicherheitsbestimmungen	7

X.	HAFTUNG				
	Art. 30	Haftung	8		
	Art. 31	Unfälle	8		
	Art. 32	Diebstahl	8		
	Art. 33	Versicherungen	8		
XI.	ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN				
	Art. 34	Parkordnung	8		
	Art. 35	<u> </u>	8		
	Art. 36		9		
XII.	ENTZUG DER BEWILLIGUNG, RECHTSSCHUTZ				
	Art. 37	Entzug der Bewilligung	9		
	Art. 38	Rechtsmittel	9		
XIII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN				
	Art. 39	Inkrafttreten	9		
ANH	IANG 1		10		
	Bestuhlungspläne (Maximalbelegung)				

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

 gestützt auf Art. 38 Abs. 1 und Art. 43 der Gemeindeordnung von Horw vom 25. November 2007¹

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Vollzug

Der Vollzug der Verordnung erfolgt durch den Bereich Immobilien.

II. BELEGUNGEN

Art. 2 Vermietung

- 1 Die Räume stehen neben den schulischen Aktivitäten den Vereinen und Organisationen der Gemeinde für sportliche, kulturelle und soziale Veranstaltungen zur Verfügung.
- 2 Während den Schulferien sind die Hallen wie folgt geschlossen:

Weihnachten: ab 24. Dezember bis und mit 2. Januar

Fasnacht: ab Donnerstag vor den Ferien bis und mit Aschermittwoch

Osterferien: 1. Ferienwoche (ab Karfreitag)Sommerferien: 5 Wochen (ab Ferienbeginn)

Sofern die Vereine die Horwerhalle während diesen Schliessungszeiten benutzen wollen, kann dies mit dem Bereich Immobilien abgeklärt werden.

Art. 3 Schulbetrieb

Die Hallen 1 bis 4 dienen während der Schulzeit in erster Linie den Schulen.

Art. 4 Foyer

Das Foyer dient primär öffentlichen Anlässen. Private Anlässe werden vom Bereich Immobilien ausnahmsweise und max. 1 Monat vor der Veranstaltung bewilligt.

Art. 5 Ordentliche Belegungen

- 1 Ordentliche Belegungen sind regelmässig wiederkehrende Veranstaltungen (z. B. Trainings, Proben usw.).
- 2 Der Bereich Immobilien erstellt einen Belegungsplan. Daraus können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Art. 6 Ausserordentliche Belegungen

Als ausserordentliche Belegungen gelten einmalige Belegungen, wie Konzerte, Feste, Turniere, Ausstellungen, Konferenzen, Vorträge usw.

Art. 7 Ersatzbelegungen

Bewilligte ordentliche Belegungen können ausnahmsweise durch ausserordentliche Belegungen ersetzt werden. Allfällige Ersatzbelegungen sind mit dem Bereich Immobilien zu vereinbaren.

Art. 8 Gesuche Bewilligung

- 1 Gesuche um Belegungen der Räume sind mit entsprechendem Formular drei Wochen vor der Veranstaltung einzureichen.
- 2 Bei der Zuteilung haben Horwer Vereine und Organisationen Vorrang.
- 3 Als Horwer Vereine und Organisationen gelten jene, deren Mehrheit der Mitglieder in der Gemeinde wohnhaft sind.

Art. 9 Absage

- 1 Belegungen, die nicht durchgeführt werden können, sind spätestens zwei Tage vor dem Termin dem Bereich Immobilien oder der Hauswartsperson zu melden.
- 2 Für Reservationsabsagen stellt der Bereich Immobilien den Veranstaltenden eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.00 bis Fr. 50.00 (bei Belegungsgebühren unter Fr. 500.00) bzw. Fr. 100.00 (bei Belegungsgebühren ab Fr. 500.00) in Rechnung.

III. HAUSWARTSPERSONEN

Art. 10 Anordnung

Den Anordnungen der Hauswartsperson ist Folge zu leisten.

Art. 11 Öffnung und Schliessung

Für die Öffnung und Schliessung der Anlage ist die Hauswartsperson verantwortlich.

IV. SORGFALT UND RÜCKSICHTNAHME

Art. 12 Sorgfalt

Die Benutzung der Räume, der Infrastruktur, der Geräte, des Mobiliars und der Aussenanlagen hat mit Sorgfalt zu erfolgen.

Art. 13 Bodenschutz

Bei besonders starker Beanspruchung der Böden kann der Bereich Immobilien deren Abdeckung verlangen. Die Kosten gehen zu Lasten der Veranstaltenden.

Art. 14 Rücksicht

Die Veranstaltenden haben Rücksicht auf die Anwohnerinnen und Anwohner zu nehmen und insbesondere Lärmimmissionen zu vermeiden.

V. GERÄTE UND EINRICHTUNGEN

Art. 15 Verwendung

Geräte und Einrichtungen dürfen nur innerhalb der Räume oder auf Anfrage an zweckbestimmten Standorten verwendet werden.

Art. 16 Veränderungen

Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen (Dekorationen usw.) dürfen nur im Einvernehmen mit der Hauswartsperson vorgenommen werden.

Art. 17 Beschädigungen und Verluste

Beschädigungen und Verluste sind sofort der Hauswartsperson zu melden.

Art. 18 Haftung

- 1 Die Veranstaltenden haften für Beschädigungen und Verluste, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen.
- 2 Reparaturen werden durch den Bereich Immobilien angeordnet.
- 3 Mindestens eine erwachsene Person, welche für die Veranstaltung verantwortlich ist, muss während des ganzen Anlasses anwesend und erreichbar sein. Name und Telefonnummer der verantwortlichen und anwesenden Person ist dem Bereich Immobilien vorgängig schriftlich mitzuteilen.

VI. WIRTSCHAFTSBETRIEB

Art. 19 Wirtschaftsbetrieb

Der Wirtschaftsbetrieb ist durch die Veranstaltenden zu organisieren. Er kann in eigener Regie geführt oder einer externen Betreiberin oder einem externen Betreiber übertragen werden.

Art. 20 Bewilligung und Vorschriften

- 1 Die Wirtschafts- und andere Bewilligungen sind rechtzeitig bei den zuständigen Instanzen einzuholen.
- 2 Die Vorschriften der Lebensmittelverordnung sind einzuhalten.

Art. 21 Übernahme und Rückgabe

- 1 Vor der Übergabe und Abnahme der Räume und Einrichtungen des Wirtschaftsbetriebes (Küche mit Nebenräumen und Kioske) wird von der Hauswartsperson ein Protokoll erstellt. Dieses ist von den Veranstaltenden gegenzuzeichnen.
- 2 Die Rückgabe hat gereinigt zu erfolgen.

Art. 22 Ausmietung von Geschirr und Besteck

Die Ausmietung von Geschirr und Besteck ist gemäss der Gebührenverordnung für die Mobiliarvermietung¹ möglich.

VII. GEBÜHREN

Art. 23 Gebühren

Für Räume, Geräte und Einrichtungen ist eine Benutzungsgebühr gemäss Gebührenverordnung der Gemeinde Horw¹ zu entrichten.

VIII. REINIGUNG

Art. 24 Reinigung

- 1 Räume sind nach der Veranstaltung der Hauswartsperson in besenreinem Zustand zu übergeben. Für Räume und Einrichtungen des Wirtschaftsbetriebes gilt Art. 21 Abs. 2.
- 2 Ausnahmsweise kann die Schlussreinigung nach Absprache mit der Hauswartsperson am folgenden Tag bis 12.00 Uhr erfolgen. Notwendige Nachreinigungen werden den Veranstaltenden in Rechnung gestellt.

IX. AUSSERORDENTLICHE BELEGUNGEN

Art. 25 Einrichtung

- 1 Das Einrichten und Abräumen der Räume ist Sache der Veranstaltenden und hat nach den Anweisungen der Hauswartsperson zu erfolgen.
- 2 Arbeiten im Freien und Anlieferungen sind zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr untersagt.

Art. 26 Garderoben

Einrichten und Betrieb von Garderoben ist Sache der Veranstaltenden.

Art. 27 Technische Anlagen

- 1 Die Bedienung der technischen Anlagen wie Beleuchtung, Lautsprecheranlage usw. hat nach den Weisungen der Hauswartsperson zu erfolgen.
- 2 Die Hauswartsperson ist nicht für die Bedienung der technischen Anlagen zuständig.

Art. 28 Sicherheitsdienst

In Sonderfällen haben die Veranstaltenden auf Verlangen des Bereichs Immobilien einen Sicherheitsdienst aufzubieten. Die Kosten sind von den Veranstaltenden zu tragen.

Art. 29 Sicherheitsbestimmungen

- 1 Die Benutzerin bzw. der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass die Bestimmungen gemäss der Feuerpolizeilichen Rahmenbewilligung der Gebäudeversicherung Luzern einzuhalten sind.
- 2 Unter Berücksichtigung der vorhandenen, direkt ins Freie führenden Ausgangsmöglichkeiten sowie der Hallenfläche von ca. 1'600 m² kann nach den geltenden Sicherheitsbestimmungen eine maximale Personenbelegung gemäss dem entsprechenden Bestuhlungsplan (Anhang 1)

zugelassen werden. Wird keiner der bestehenden Bestuhlungspläne angewendet, ist dem Bereich Immobilien spätestens einen Monat vor der Veranstaltung der geplante Einrichtungsplan einzureichen.

- 3 Für die Durchsetzung und Einhaltung der Sicherheitsmassnahmen während Anlässen mit grosser Personenbelegung ist die Person (Kontaktperson zu Feuerwehr und Behörden) verantwortlich, welche die Erklärung zur Einhaltung der Benutzungsverordnung Nr. 557 unterzeichnet hat.
- 4 Ergänzende Auflagen des Kantonalen Amtes für das Gastgewerbe bleiben ausdrücklich vorbehalten

X. HAFTUNG

Art. 30 Haftung

Die Veranstaltenden haften für alle Schäden, die durch sie oder durch Besuchende der Veranstaltung innerhalb des festgelegten Perimeters verursacht wurden.

Art. 31 Unfälle

Jede Haftung für Unfälle, welche bei der Benutzung der Anlage sowie Einrichtungen und Geräten entstehen und nicht auf einen Werkmangel zurückzuführen sind, wird von der Gemeinde abgelehnt.

Art. 32 Diebstahl

Für Diebstähle von persönlichen Wertsachen und Gegenständen sowie Vereinsmaterial wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen.

Art. 33 Versicherungen

Die Veranstaltenden haben für die notwendigen Versicherungen besorgt zu sein. Der Bereich Immobilien ist berechtigt, einen Nachweis des Versicherungsschutzes einzufordern.

XI. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

Art. 34 Parkordnung

Motorfahrzeuge und Velos dürfen im Bereich der Horwerhalle nur an den dafür bezeichneten Orten abgestellt werden.

Art. 35 Zusätzliche Auflagen bei Grossveranstaltungen ab 300 Personen

- 1 Bei Grossveranstaltungen mit mehr als 300 Personen oder solchen, die eine Dauer von mehr als vier Stunden aufweisen, hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter zusätzlich folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - Allfällige Zwischenreinigung der Räume
 - Reinigung der WC-Anlagen
 - Nachfüllen der entsprechenden Verbrauchsmaterialien
 - Organisation der Abfallentsorgung zu Lasten der Veranstalterin bzw. des Veranstalters

Auf Wunsch kann die Gemeinde eine Zwischenreinigung auf Kosten der Veranstalterin bzw. des Veranstalters organisieren.

2 Die Gemeinde kann verlangen, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter auf eigene Kosten einen Verkehrsdienst organisiert.

Art. 36 Rauchverbot

Es gilt ein generelles Rauchverbot.

XII. ENTZUG DER BEWILLIGUNG, RECHTSSCHUTZ

Art. 37 Entzug der Bewilligung

Bei Verstössen gegen diese Verordnung kann eine bereits erteilte Bewilligung durch den Bereich Immobilien teilweise oder vollständig entzogen werden.

Art. 38 Rechtsmittel

- 1 Beschwerden gegen Anordnungen der Hauswartsperson sind an den Bereich Immobilien zu richten.
- 2 Gegen Anordnungen des Bereiches Immobilien oder die Berechnung der Benutzungsentschädigung kann beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.
- 3 Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

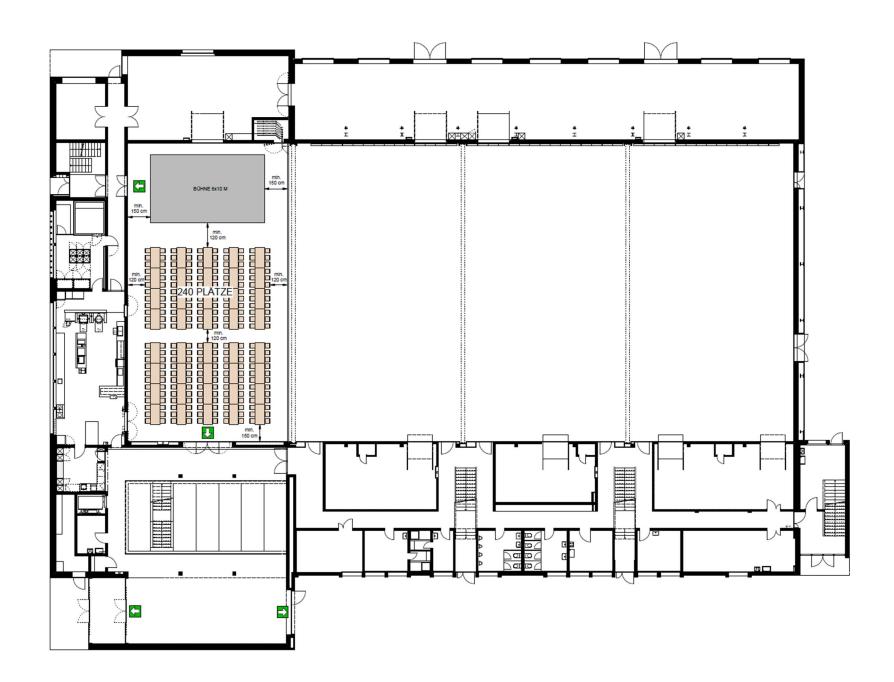
Art. 39 Inkrafttreten

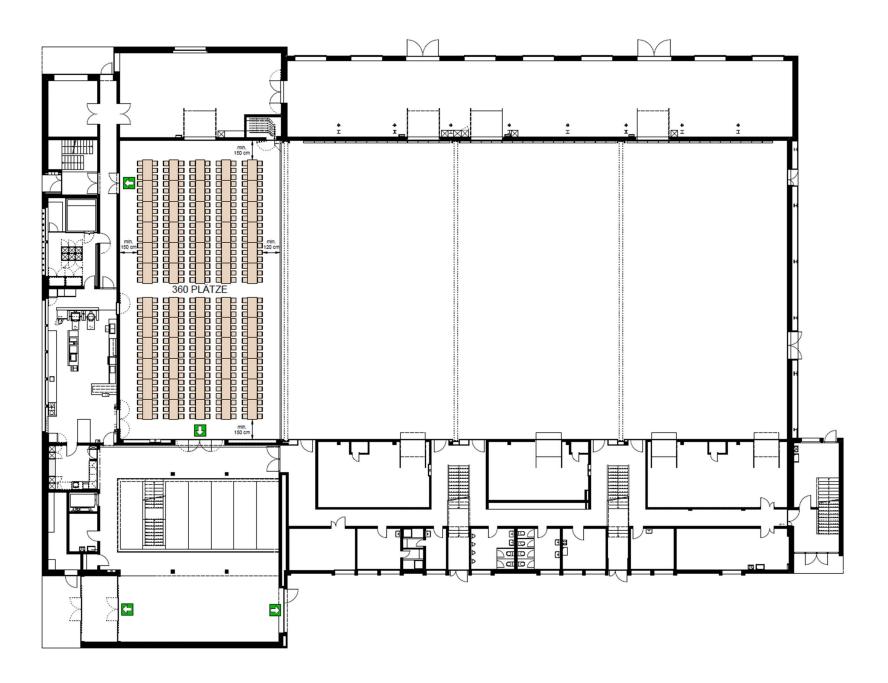
Die Benutzungsverordnung tritt per sofort in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 1. Januar 2006.

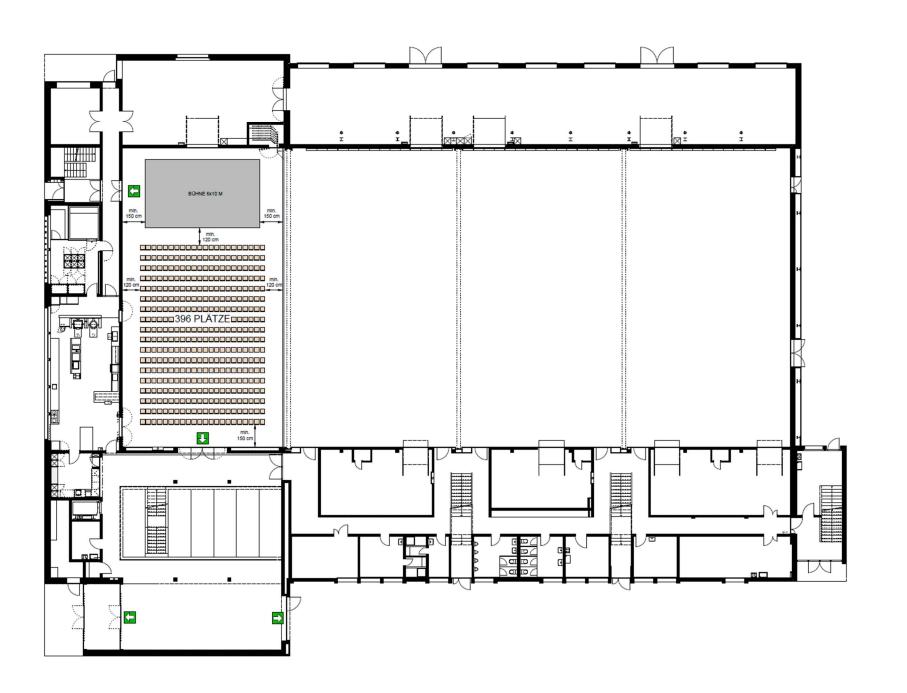
Horw, 27. Juni 2024

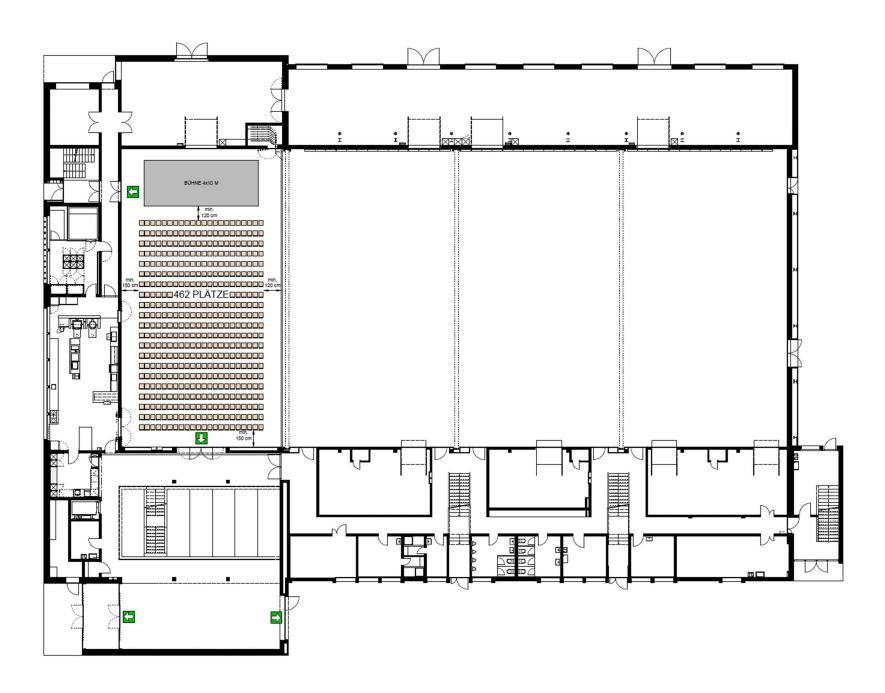
Ruedi Burkard Gemeindepräsident Michael Siegrist Gemeindeschreiber

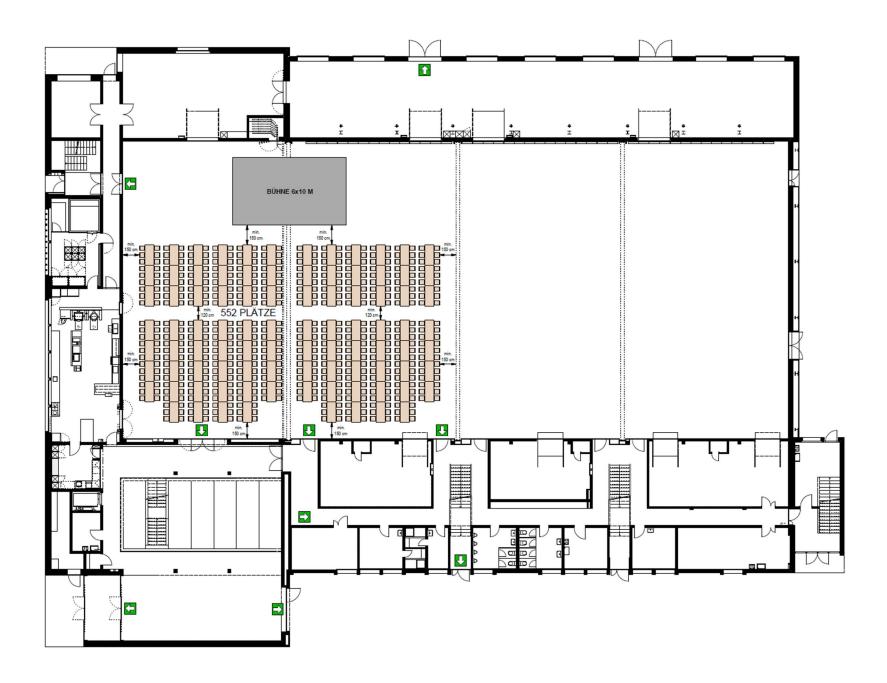
ANHANG 1
BESTUHLUNGSPLÄNE (MAXIMALBELEGUNG)

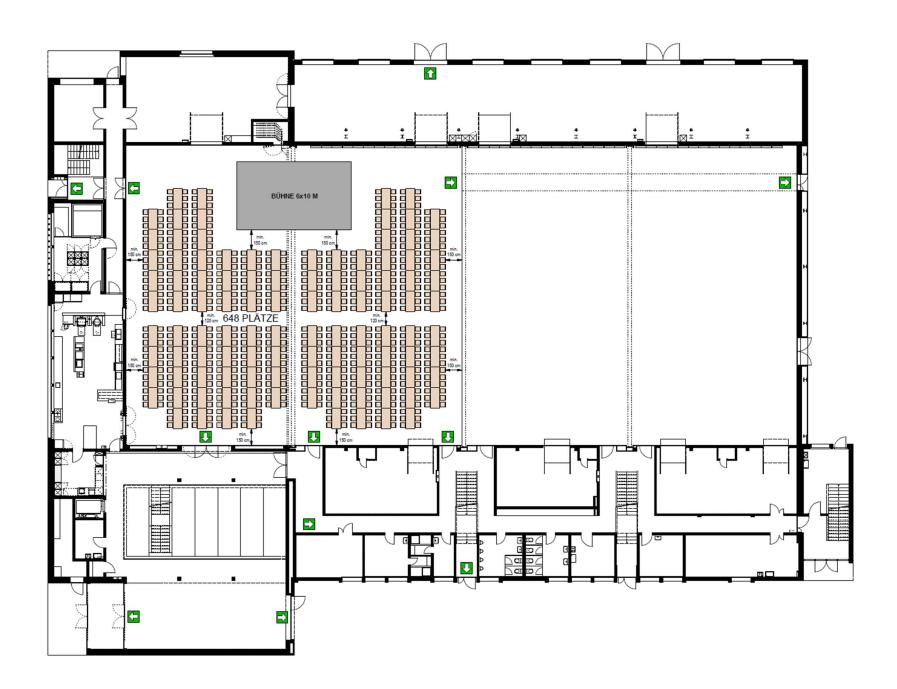


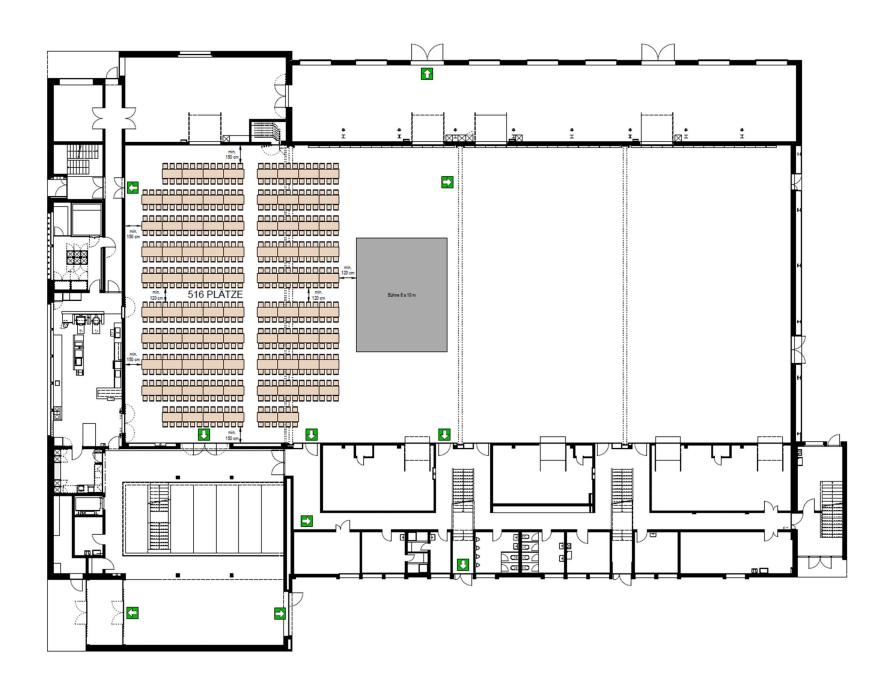


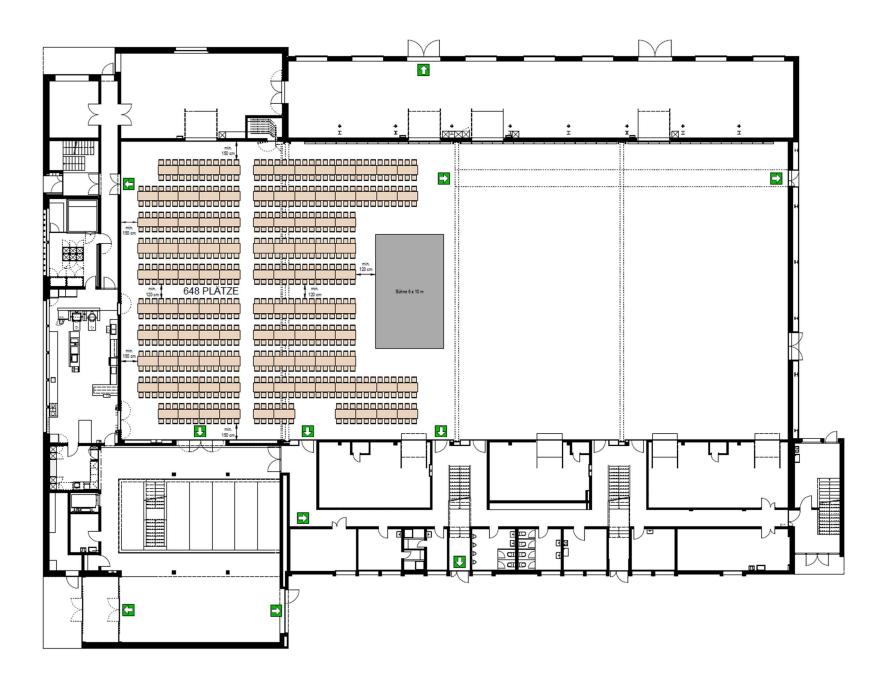


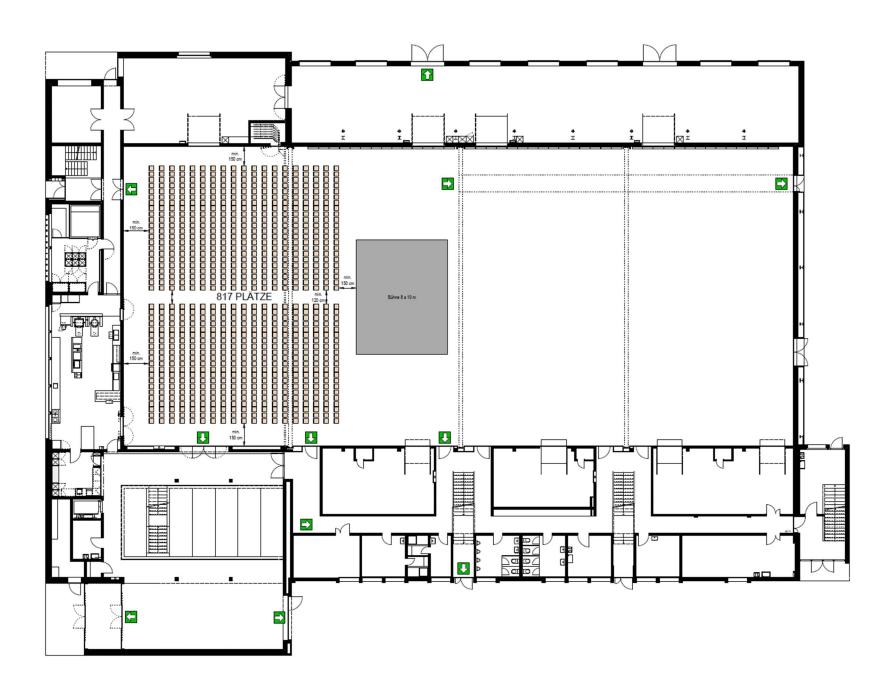


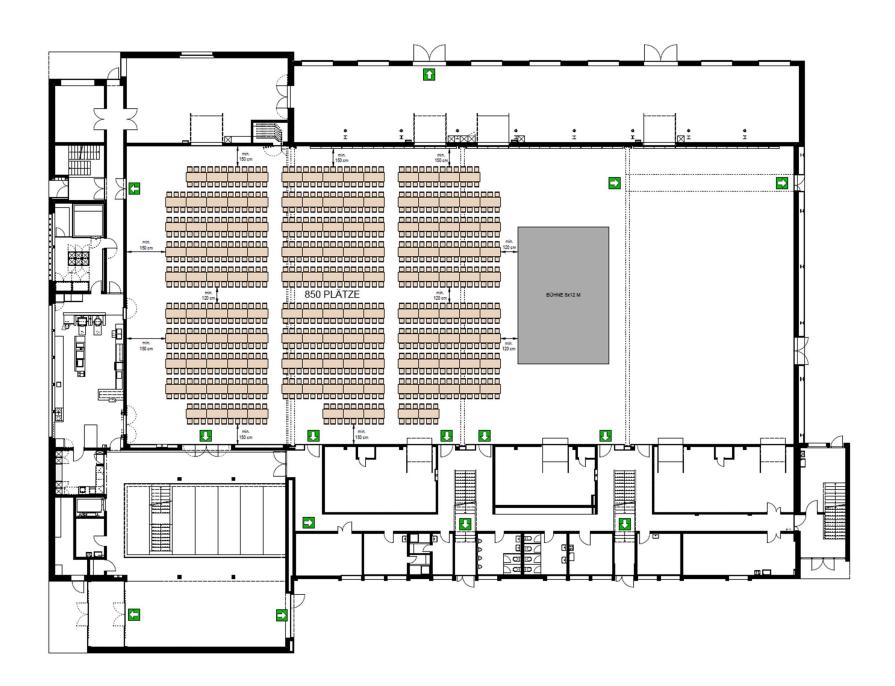


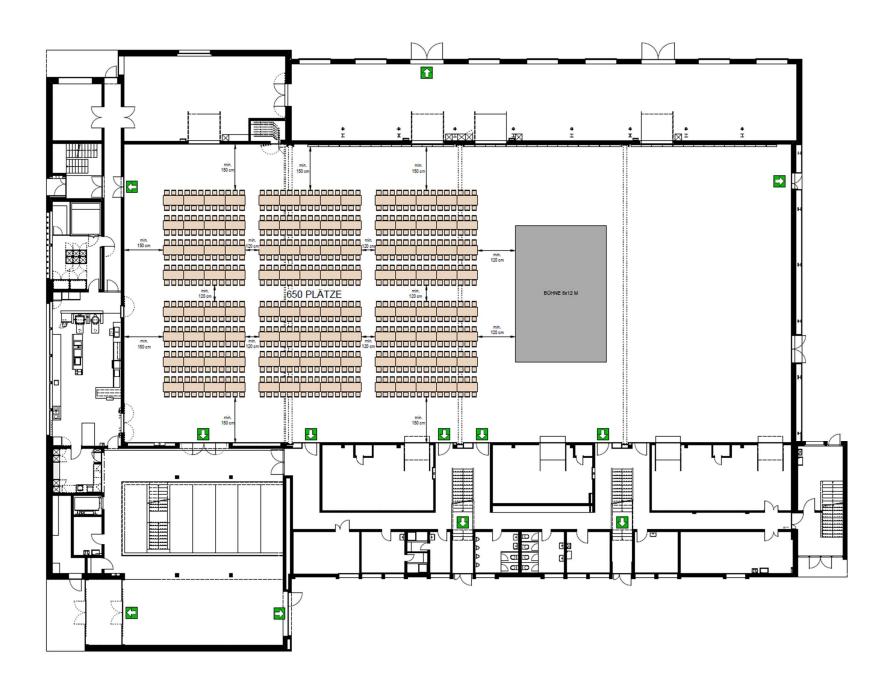


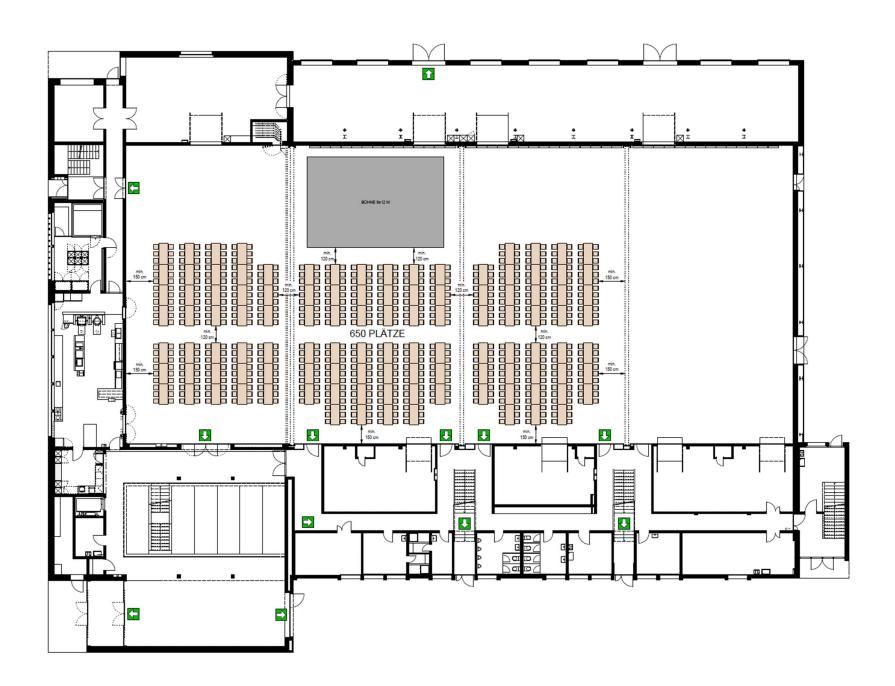


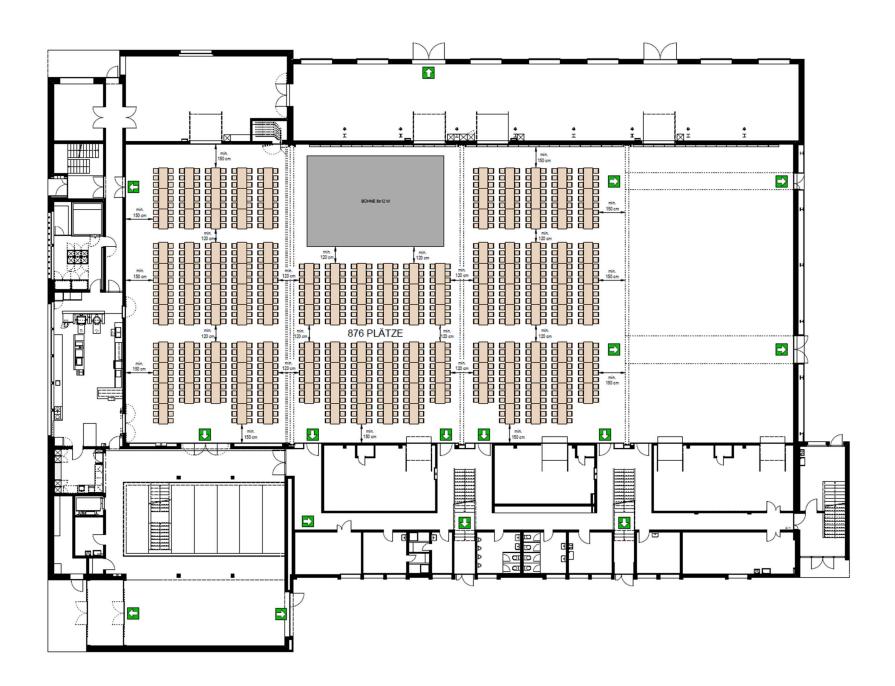


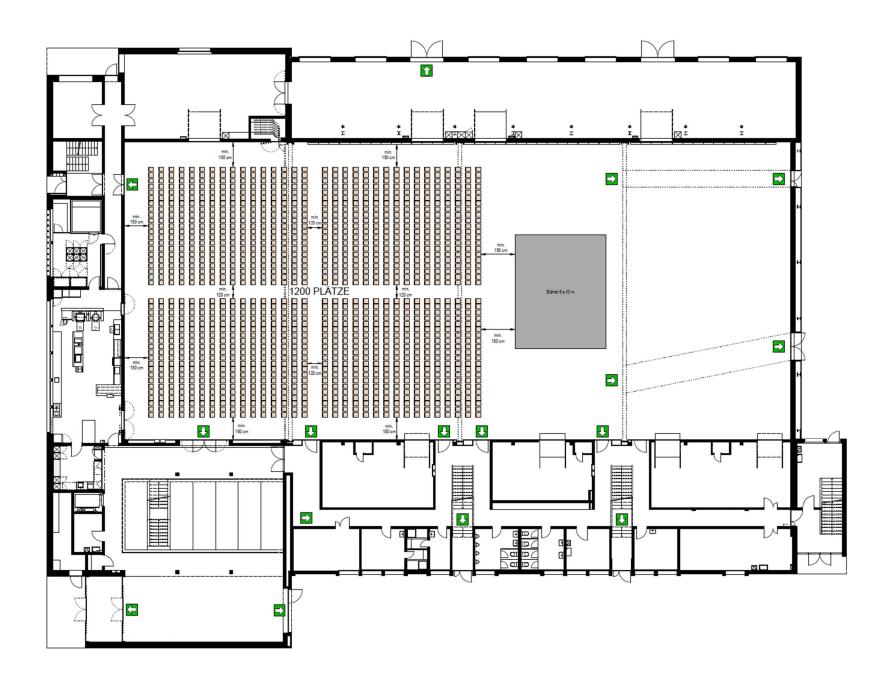


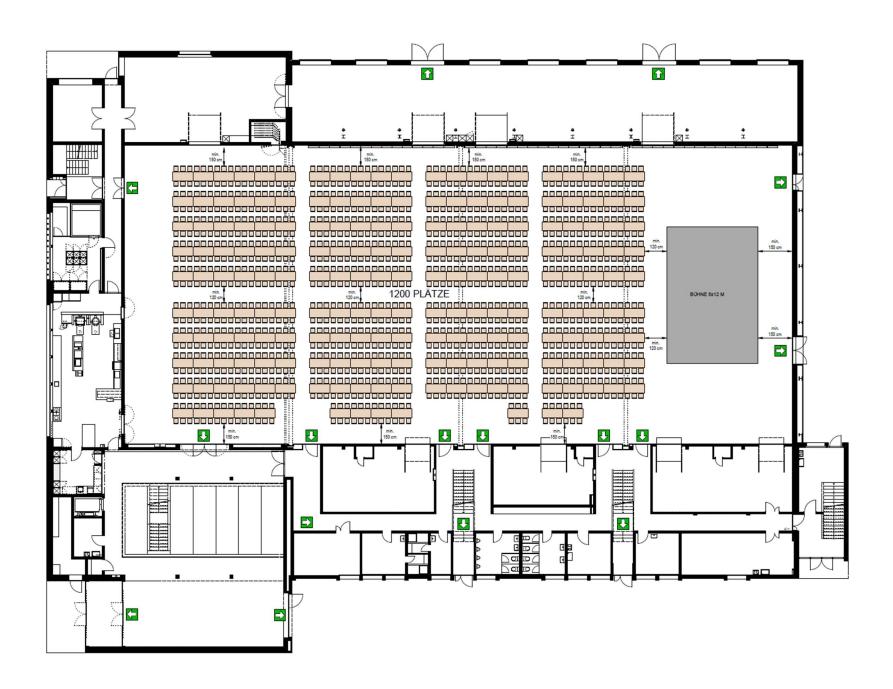


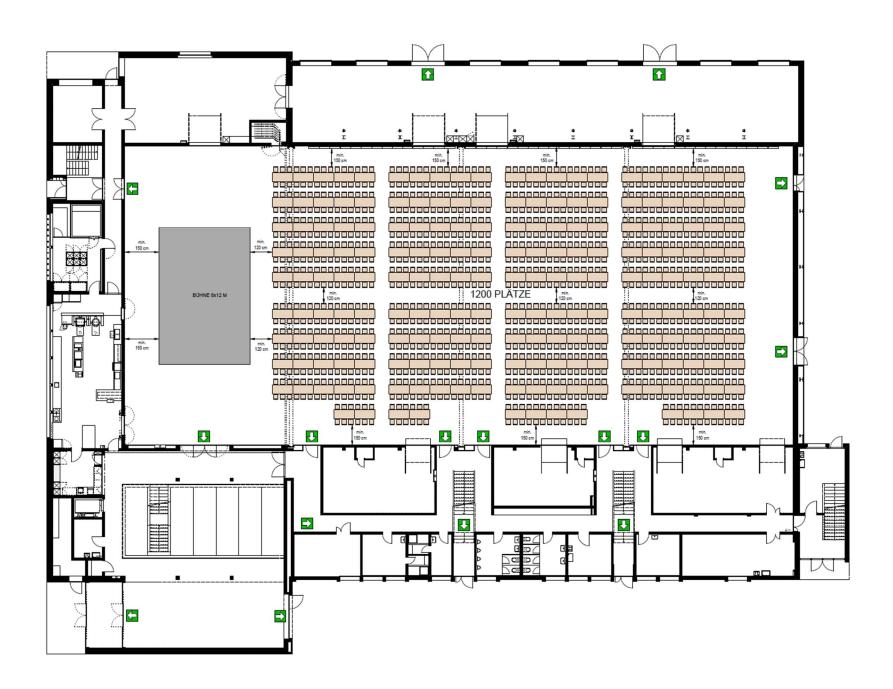


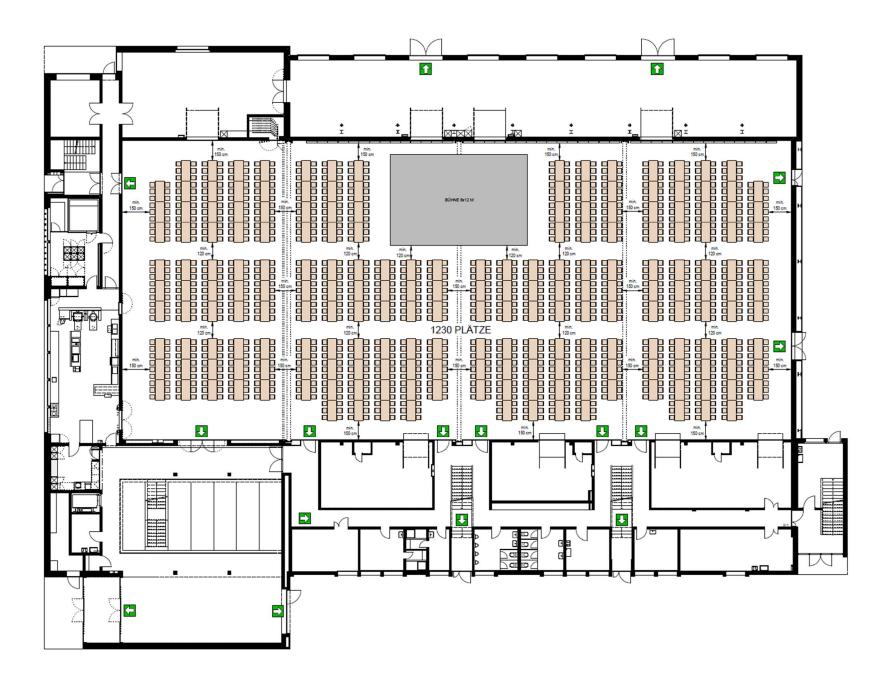












TABELLE

Änderung der Benutzungsverordnung für die Horwerhalle vom 27. Juni 2024

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1		Keine	